

# § 90e VBG

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.03.2025

1. (1) Das Monatsentgelt der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L beträgt:

in der Entlohnungsgruppe  
 Entlohnungsstufe

I ph	I 1	I 2a 2	I 2a 1	I 2b 1	I 3
Euro					
1	3 570,3	3 364,6	3 061,0	2 868,9	2 599,2 2 364,3
2	3 642,3	3 470,4	3 148,5	2 947,2	2 640,8 2 396,6
3	3 933,8	3 614,6	3 233,0	3 027,6	2 684,2 2 428,4
4	4 225,2	3 861,6	3 341,3	3 127,6	2 729,6 2 461,1
5	4 518,3	4 119,7	3 524,6	3 291,2	2 828,3 2 505,4
6	4 810,9	4 375,2	3 732,6	3 459,1	2 955,5 2 572,6
7	5 106,2	4 626,2	3 950,7	3 634,0	3 087,5 2 656,1
8	5 402,1	4 885,9	4 190,5	3 824,1	3 216,2 2 744,7
9	5 696,2	5 145,2	4 432,1	4 016,8	3 346,7 2 837,1
10	5 993,2	5 386,8	4 676,3	4 212,9	3 478,8 2 933,4
11	6 291,4	5 643,4	4 920,5	4 405,6	3 643,6 3 034,4
12	6 588,4	5 900,2	5 164,8	4 601,3	3 822,8 3 134,5
13	6 884,0	6 158,4	5 408,9	4 796,8	4 001,9 3 237,2
14	7 210,2	6 413,6	5 646,2	4 987,1	4 179,3 3 358,0
15	7 619,8	6 682,8	5 867,1	5 160,6	4 344,6 3 496,7
16	8 013,8	6 927,3	6 100,0	5 343,9	4 507,0 3 635,2
17	8 406,4	7 048,0	6 335,9	5 532,6	4 681,8 3 771,5
18	8 700,5	7 413,9	6 505,1	5 665,9	4 848,4 3 910,2
19	--	--	--	--	4 887,2 3 979,7

1. (2) Den Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen, die Vertretungsabteilung

und die Erzieherzulage im Ausmaß der um 5 vH erhöhten Dienstzulagen bzw. Erzieherzulage oder Vertretungsabgeltung, auf die die vergleichbaren Lehrpersonen, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach den §§ 57 bis 60b GehG, Anspruch haben. Hierbei ist § 60a Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort angeführte Erziehertätigkeit nicht neben einer unterrichtlichen Verwendung ausgeübt werden muß. § 17 bleibt unberührt. Die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59a Abs. 5 oder 5a, § 59b, § 59c oder § 60 Abs. 6 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden sind, und die Erzieherzulage bleiben vom § 21 unberührt.

1. 1. die Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte nach den §§ 61a, 61c und 61e Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1,
2. 2. die Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen nach den §§ 61b, 61d und 61e Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 2 Z 2 bis 4,
3. 3. die Vergütung für die schulpraktische Ausbildung nach § 62 und die Vergütung für Mentorinnen und Mentoren gemäß § 63,
4. 4. die Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen nach § 63a,
5. 5. die Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen nach § 63b,
6. 6. die Abgeltung für die individuelle Lernbegleitung nach § 63c und
7. 7. die Abgeltung für organisatorische Koordinierung in Deutschförderklassen nach § 63e GehG

des Gehaltsgesetzes 1956.

1. 1.

1. a) eine Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder eine Befähigungsprüfung für Erzieher oder
2. b) eine Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) oder eine Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher aufweisen und

2. 2. als

1. a) Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Didaktik und Praxis an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik oder
2. b) Übungskindergärtnerinnen oder Übungshorterzieherinnen an Übungskindergärten oder Übungshorten oder Erzieher an Übungs(schüler)heimen oder Übungshorten oder
3. c) Sonderkindergärtnerinnen mit Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder für Sonderkindergärten und Frühförderung in der qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten, Blindeninstituten oder Instituten für Gehörlosenbildung

verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Dienstzulage nach den Abs. 6 und 7. Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

1. 1. im Fall des Abs. 5 Z 1 lit. a

1. a) 350% der im § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wenn die Zusatzprüfung aus Didaktik abgelegt und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis zurückgelegt wurde,
2. b) 200% der im § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wenn die Erfordernisse der lit. a nicht erfüllt werden;

2. 2. im Fall des Abs. 5 Z 1 lit. b 400% der im § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage.

1. 1. eine Befähigungsprüfung für Erzieher aufweisen und

2. 2. als Sondererzieher mit Befähigungsprüfung für Sondererzieher in der Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Dienstzulage im Ausmaß von 400% der im § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 sind anzuwenden. Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

1. 1.

1. a) eine Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) gemeinsam mit einer Reife-

- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
2. b) eine Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) aufweisen,
2. 2. eine Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder für Sonderkindergärten und Frühförderung abgelegt haben und
3. 3.
    1. a) als Sonderkindergärtnerinnen in der qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten, Blindeninstituten oder Instituten für Gehörlosenbildung (mit ausbildender Tätigkeit jeweils im Mindestausmaß von zwölf Wochenstunden) oder
    2. b) als Lehrer im Lehrgang für Inklusive Elementarpädagogik verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Dienstzulage nach Abs. 10. Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

1. 1.400% der im § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wenn die Zusatzprüfung aus Didaktik abgelegt und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis zurückgelegt wurde,
2. 2.100% der im § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wenn die Erfordernisse der Z 1 nicht erfüllt werden,

wobei die Zulagenstufe 2 ab einem Besoldungsdienstalter von 5 Jahren und 6 Monaten und die Zulagenstufe 3 ab einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren und 6 Monaten gebührt.

1. 1.
  1. a) eine Befähigungsprüfung für Erzieher gemeinsam mit einer Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
  2. b) eine Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher aufweisen,
2. 2. eine Befähigungsprüfung für Sondererzieher abgelegt haben,
3. 3.
  1. a) als Sondererzieher in der Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher oder
  2. b) als Lehrer im Lehrgang für die Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Dienstzulage, wenn sie eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen, zurückgelegt haben. Die Dienstzulage beträgt 50% der im § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wobei die Zulagenstufe 2 ab einem Besoldungsdienstalter von 5 Jahren und 6 Monaten und die Zulagenstufe 3 ab einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren und 6 Monaten gebührt. Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)